

P-A 9746/J - Anlage 9



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Technische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746 zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Bis dato gab es an der TU Graz keinen einzigen nachgewiesenen Plagiatsfall. Bei drei Plagiatsvorwürfen, die an die an der TU Graz eingerichtete „Commission for Scientific Integrity and Ethics“ herangetragen wurden, kam die genannte Kommission zur Ansicht, dass der jeweilige Vorwurf nicht berechtigt war. Es erübrigt sich daher ein näheres Eingehen auf die einzelnen Fragestellungen.

Insbesondere sei zur gegenständlichen Anfrage angemerkt, dass ein schutzwürdiges und rechtlich legitimes Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung der begehrten Auskunft zu beachten ist.

Im Allgemeinen kann auf die rechtlichen Grundlagen zum Umgang der TU Graz mit Plagiaten verwiesen werden:

Bisher hatten die Universitäten bei Erschleichen der positiven Beurteilung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten, oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten die Möglichkeit, die betreffende Prüfung oder Arbeit negativ zu beurteilen oder, wenn diese schon beurteilt wurde, im Nachhinein die Beurteilung für nichtig zu erklären (§ 74 Abs. 2 UG) bzw. die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen (§ 89 UG). Seit der Novelle des Universitätsgesetzes im Jahr 2015 (BGBl. I 2015/131) können nunmehr in die Satzung der Universität zusätzliche Regelungen bezüglich Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen werden. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Plagieren und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen sämtlicher schriftlicher Arbeiten im Laufe eines Studiums an einer Universität (schriftliche Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen).

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verweist der Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz in seinem § 32 auf die Richtlinie des Rektorats zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Auf der ob genannten gesetzlichen und satzungsdefinierten Grundlage ist an der TU Graz zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis eine „Commission for Scientific Integrity and Ethics“ eingerichtet (§ 8 Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis). Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern und hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Angehörigen der TU Graz wie insbesondere Beteiligten und dem Rektorat als Anlaufstelle vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Der Kommission obliegt es Verdachtsfälle möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens universitätsintern zu klären und festzustellen, ob tatsächlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht.

In § 9 dieser Richtlinie hat die Technische Universität Graz ein abgestuftes System von Sanktionen für Plagieren und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen vorgesehen:

- Grundsätzlich bei Plagiatsverdacht: Sobald ein Verdacht auf Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vorliegt, ist dies grundsätzlich der Kommission zur Kenntnis zu bringen.
- Plagiatsverdacht vor der Beurteilung: Tritt bereits in der Betreuungsphase – also vor erfolgter Beurteilung einer Arbeit – ein Plagiats- oder Ghostwriting(verdachts)fall auf, so kann die betreuende Person in Abhängigkeit von der Schwere des Falles entweder einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Betreuung zurücklegen.
- Plagiatsverdacht im Zuge der Beurteilung: Tritt im Zuge der Beurteilung von Arbeiten ein Plagiats- oder Ghostwritingverdacht auf, ist folgendermaßen vorzugehen:
 - Bei einem leichten Fall ist der Autorin bzw. dem Autor die Möglichkeit zu geben, die Arbeit zu verbessern. Kommt die Autorin bzw. der Autor dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nach, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
 - Bei Vorliegen eines schweren Falls ist die Arbeit jedenfalls negativ zu beurteilen und es liegt im Ermessen der betreuenden Person, die Betreuung zurückzulegen.
- Plagiatsverdacht nach der Beurteilung: Ist eine Beurteilung der plagiatsbehafteten oder der ganz oder teilweise von einer bzw. einem Dritten verfassten Arbeit bereits erfolgt, ist die Beurteilung der Arbeit bei späterem Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Bescheid für nichtig zu erklären (vgl. § 74 Abs 2 UG).
- Plagiatsverdacht nach Verleihung des akademischen Grades: Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist dieser von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu widerrufen (vgl. § 89 UG).

- Plagiatsverdacht nach Habilitation: Stellt sich erst nach Erlassen des Habilitationsbescheides heraus, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist der Bescheid von der Rektorin oder vom Rektor aufzuheben (Entzug der Lehrbefugnis).
- Plagiatsverdacht während Beschäftigungsverhältnis zur TU Graz: Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur TU Graz, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht. Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere Herausgabeansprüche (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) oder Schadenersatzansprüche der TU Graz oder Dritter in Betracht.

Um auch weiterhin die Studierenden und Mitarbeitende der TU Graz an die gute wissenschaftliche Praxis heranzuführen bzw. deren Sensibilität für dieses wichtige Thema aufrecht zu erhalten und so vorbeugend zu wirken, wurde schon vor vielen Jahren ein ethischer Kodex eingeführt, dessen Einhaltung von jeden wissenschaftlich tätigen Personen und allen Studierenden der Universität bestätigt werden muss. Die wichtigste Präventionsmaßnahme gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, wie Plagieren etc., stellt jedenfalls eine intensive Betreuung auf allen Ebenen der wissenschaftlichen Karriere dar, die wesentlich leichter fallen würde, wenn die Betreuungsverhältnisse durch zusätzliche Mittelzuweisungen an die Universitäten verbessert werden würden.

Verweise:

Satzungsteil Studienrecht:

http://mibla.tugraz.at/15_16/Stk_14/11_04_2016_Satzungsteil_Studienrecht.pdf

Richtlinie des Rektorats zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:

http://mibla.tugraz.at/15_16/Stk_5/RL_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis.pdf

Verhaltenskodex:

http://mibla.tugraz.at/13_14/Stk_1/Verhaltenskodex%20ComplianceRichtlinie.pdf

Graz, Juli 2016



Harald Kainz

Rektor

